

# RS UVS Kärnten 2004/02/17 KUVS-1420-1421/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2004

## Rechtssatz

Besteht eine Ausnahme von der Konzessionspflicht bei gewerbsmäßiger Güterbeförderung durch Kraftfahrzeuge, da die Summe des höchstzulässigen Gesamtgewichtes des kontrollierten Fahrzeuges insgesamt 3500 kg nicht übersteigt? das Kraftfahrzeug weist laut Zulassungsschein ein Eigengewicht von 995 kg, ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 1600 kg und eine höchstzulässige Nutzlast von 500 kg auf - so ist der Tatbestand der genehmigungslosen Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge gemäß § 3 Abs 2 GütbefG nicht erfüllt und das Straferkenntnis aufzuheben. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Konzession bei gewerbsmäßiger Güterbeförderung, Konzession, höchstzulässiges Gesamtgewicht, Ausnahme von der Konzessionspflicht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)